

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Bei den nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie zu nennenden Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, die zuständig sind, einen Antrag nach den Absätzen 1 und 2 entgegenzunehmen, handelt es sich um:

- Amtsgerichte
- Land- bzw. Fachgerichte
- Berufungsgerichte
- den Obersten Gerichts- und Kassationshof.

Letzte Aktualisierung: 28/10/2015

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.